Ordnung des Konventes der Erzieherinnen der ev. Kindergärten und Kindertagesstätten in der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Vom 20.9.1999 (ABl. Anhalt 2000 Bd. 1, S. 6).

1. [1] Die pädagogischen Mitarbeiterinnen der ev. Kindergärten und Kindertagesstätten in der ev. Landeskirche Anhalts bilden einen Konvent. [2] Pädagogische Mitarbeiterinnen anderer evangelischer Träger (z. B. der Johanniter Unfallhilfe) können auf Antrag des Trägers ebenfalls Mitglied des Konvents werden.

2. [1] Dem Konvent gehören außerdem an:

- der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft ev. Kindergärten,
- eine Fachberaterin für Kindertagesstätten der gemeinsamen Fachberatung der Ev. Landeskirche Anhalts und des Diakonischen Werkes in der Kirchenprovinz Sachsen als mitarbeitender Gast.

[2] Weitere mitarbeitende Gäste können hinzugezogen werden.

3. [1] Der Konvent dient der Förderung der Gemeinschaft, der Fortbildung, der Information, dem Erfahrungsaustausch und dem Gespräch.

[2] Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft berichtet dem Konvent über Kindergartenfragen in der Landeskirche und darüber hinaus (z. B. Bundesvereinigung evangelischer Kindertagesstätten).

[3] Die Fachberaterin steht für Sachfragen informierend und beratend zur Verfügung. [4] Sie informiert über Fortbildungsangebote und neue gesetzliche Regelungen.

4. [1] Der Konvent tagt einmal jährlich an einem Sonnabend ganztags in der Regel in Dessau. [2] Die pädagogischen Mitarbeiterinnen sind zur Teilnahme am Konvent verpflichtet.

5. [1] Der Konvent wählt aus seiner Mitte eine Konventsleiterin und eine Stellvertreterin für jeweils drei Jahre. [2] Beide sollten Kindergarten- bzw. Kindertagesstättenleiterinnen sein.

6. [1] Die Konventsleiterin plant die Konvente im Leiterinnenkonvent und bespricht mit dem Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft die Konventsarbeit. [2] Sie ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft ev. Kindergärten in der Ev. Landeskirche Anhalts. [3] Die Themen der Konventstagung werden gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft ev. Kindergärten festgelegt. [4] Über jede Konventstagung ist ein Protokoll zu führen.

[5] Die Konventsleiterin reicht einmal im Jahr einen Bericht über die Konventsarbeit an den Landeskirchenrat über den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft ein.

7. Der Konvent lädt den Dezernenten des Landeskirchenrates ein.